

blatt der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Waren eingeführt sind;

4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen;
5. die gegen die Grundsätze der demokratischen Ordnung verstoßende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenliste angemeldet und eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzensorten verwendet werden soll (Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten vom 3. Oktober 1952 [GBl. S. 1032]);
7. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten Verkehrskreise der Deutschen Demokratischen Republik bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden.

(2) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.